

6. 1. Was bedeutet in § 19 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 „Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung“ und „Vernichtung der damit versehenen Gegenstände“? Muß sich über die im gegebenen Falle erforderliche Maßregel das Urteil selbst aussprechen?

2. Verhältnis von § 19 das. zu § 40 St.G.B.'s.

Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (W.Z.G.) — R.G.Bl. S. 441 — § 19.

St.G.B. § 40.

V. Straffenat. Ur. v. 13. Juni 1911 g. S. u. Gen. V 376/11.

I. Landgericht Köln.

Der Angeklagte S. hatte von einem Händler eine größere Menge leere Schuhcreme-Blechdosen gekauft, welche auf ihrem Deckel Bezeichnungen trugen, die der Nebenklägerin F., G. m. b. H., als Warenzeichen geschützt waren, so den Namen „Immalin“, die Anordnung des Deckelbildes, die farbige Feldereinteilung und andere Zeichen und Vermerke. Er füllte sie mit einem von ihm vertriebenen Schuhcreme und verkaufte diesen in und mit den Dosen. Wegen Warenzeichenverletzung aus § 14 W.Z.G.'s angeklagt, wurde er zu einer Geldstrafe verurteilt. Außerdem wurde im Urteil ausgesprochen, daß die mit der widerrechtlichen Kennzeichnung versehenen Blechdosen zu vernichten seien. Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil, soweit es die Vernichtung anordnete, aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurückverwiesen. Diese erkannte nunmehr dahin:

„Auf den bei dem Angeklagten S. beschlagnahmten Dosen sind die widerrechtliche Kennzeichnung „Immalin“, die Anordnung des Deckelbildes, die farbige Feldereinteilung und die übrigen Zeichen

und Vermerke zu beseitigen. Wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, sind die Deckel dieser Dosen zu vernichten.

Demgegenüber verfolgt jetzt die Nebenklägerin Revision mit dem Antrage,

das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß auch auf den Unterteilen der bei dem Angeklagten S. beschlagnahmten Dosen die widerrechtliche Kennzeichnung „Immalin“, die farbige Feldereinteilung und die Gebrauchsanweisung zu beseitigen sei und, falls deren Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, die Dosen als solche, nicht lediglich deren Deckel, zu vernichten sind.

Die Revision ist für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

Mit dem Revisionsantrage wird hinsichtlich der Dosen die äußerste Grenze bezeichnet, bis zu der das angefochtene Urteil zu Ungunsten des Angeklagten angegriffen erscheint. Andererseits wirkt das Rechtsmittel des Nebenklägers gemäß § 437 Abs. 1, §§ 430. 343 St.P.O. auch zu Gunsten des Angeklagten. Auf die erhobene Beschwerde über unrichtige Anwendung des Strafgesetzes, nämlich von § 19 W.Z.G.'s, war daher die Frage, wie die beschlagnahmten Dosen in Beachtung des früheren Revisionsurteils zu behandeln waren, nach der rechtlichen Seite in dem vollen sich hieraus ergebenden Umfange der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterworfen, also auch insoweit, als es sich um eine Erledigung der Frage zu Gunsten des Angeklagten handelt. . . .

Nach der Rechtslage wäre, was unterblieben ist, in Berücksichtigung des früheren Revisionsurteils von der Strafkammer zu prüfen gewesen, ob nicht, sofern und soweit die beschlagnahmten Dosen gefüllt waren, widerrechtliche Kennzeichnung der darin enthaltenen Ware, eben des Schuhcremes des Angeklagten, durch die Entfernung des Cremes aus den Dosen zu beseitigen war. Traf dies zu, dann war für eine weitere Maßnahme nach § 19 Abs. 1 W.Z.G.'s kein Raum mehr. Es durften weder Dosen ganz oder teilweise vernichtet werden, noch war auch nur die Anordnung gerechtfertigt, daß die in der Urteilsformel bezeichneten Merkmale von den Dosen — sei es Dosendeckeln, sei es Dosenunterteilen — entfernt würden. Denn befindet sich das Zeichen auf der Umhüllung, so ist die hierauf be-

ruhende Bezeichnung der Ware schon beseitigt, wenn Ware und Umhüllung von einander getrennt werden. Dies ist vom Reichsgerichte für einen Fall der vorausgesetzten Art als Inhalt des § 19 Abs. 1 W.Z.G.'s in zahlreichen Urteilen anerkannt worden.¹

Eine Beschädigung oder Vernichtung der Umhüllung kommt hier- nach als zulässig erst in Frage, wenn die Trennung ohne eine solche Beschädigung oder Vernichtung nicht ausführbar ist. Andererseits wird auch die Anordnung einer Beseitigung der Warenzeichen auf der Umhüllung erst statthaft, wenn die Trennung untunlich erscheint. Eine Vernichtung der Umhüllung für sich allein kann mithin auf § 19 Abs. 1 W.Z.G.'s nicht gestützt werden, ist vielmehr entsprechend den weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift nur, wenn und soweit die widerrechtliche Kennzeichnung der Ware auf andere Weise nicht beseitigt werden kann, zulässig.²

Darüber hinaus kommt nur noch die Vernichtung der Ware selbst, als des mit der widerrechtlichen Kennzeichnung versehenen Gegenstandes, in Frage, dann nämlich, wenn die Beseitigung der Kennzeichnung in anderer Weise, als eben durch die Vernichtung der Ware, nicht möglich ist. Auf sie würde nach der gegebenen Prozeßlage nicht erkannt werden können.

Neben § 19 W.Z.G.'s ist indes, wie ebenfalls im früheren Revisionsurteil, übereinstimmend mit sonstigen Urteilsaussprüchen des Reichsgerichts, ausgeführt ist,³ noch § 40 St.G.B.'s als anwendbar zu berücksichtigen.

Die danach gegebenenfalls auszusprechende Einziehung hat andere Voraussetzungen und andere Wirkungen, als die nach § 19 W.Z.G.'s zu verhängende Maßregel. Sie würde den Nachweis erfordern, daß die beschlagnahmten Dosen zur Begehung des Vergehens gegen das Warenzeichengesetz gebraucht oder bestimmt waren. Nur soweit dies

¹ 3 D. 1387/05 (Urt. v. 3. Mai 1906 g. R.); 1 D. 398/06 (Urt. v. 18. Oktober 1906 g. Sch.); 5 D. 805/06 (Urt. v. 8. Januar 1907 g. R.); 5 D. 468/08 (Urt. v. 1. Dezember 1908 g. R. u. Gen.); 5 D. 114/10 (Urt. v. 26. April 1910 g. R.).

² 5 D. 114/10 (Urt. v. 26. April 1910 g. R.); vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 37 S. 327.

³ 1 D. 398/06 (Urt. v. 18. Oktober 1906 g. Sch.); 5 D. 805/06 (Urt. v. 8. Januar 1907 g. R.).

zutritt, könnten sie eingezogen werden, dann aber in jedem Falle ohne Rücksicht darauf, ob nur der Deckel oder auch das Unterteil Merkzeichen der hier in Betracht kommenden Art aufweist. Die Einziehung würde ferner nur die im Eigentume des Angeklagten stehenden Dosen treffen. Dies brauchte aber nicht vor ihrer Verhängung im einzelnen festgestellt zu werden, wäre vielmehr dem Vollstreckungsverfahren vorzubehalten. Die Wirkung der Einziehung würde darin bestehen, daß das Eigentum an den Dosen auf den Staat überginge.

Es unterliegt insbesondere auch keinem rechtlichen Bedenken, die Einziehung, soweit deren Voraussetzungen gegeben sind, neben der Maßregel aus § 19 W. B. G.'s eintreten zu lassen.

Darüber, welche Maßregeln für angezeigt zu erachten und anzuordnen sind, hat sich dann der Trichter unter Berücksichtigung der Lage des jeweilig gegebenen Falles schlüssig zu machen und im Urteile selbst auszusprechen.

Die angefochtene Entscheidung unterlag daher der Aufhebung.